

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Wirtschaft

Aus der Erkenntnis heraus, daß Kapital und Arbeit gleichberechtigte Faktoren in der Wirtschaft sind, und daß die dieser Erkenntnis entsprechende Neuordnung der Wirtschaft die erforderliche gesetzliche Grundlage erhalten muß, hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

Teil I

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Betriebe

1. Abschnitt: Großbetriebe

§ 1

Den Bestimmungen dieses Abschnittes unterliegen rechtlich selbständige Unternehmen, die

- a) in der Regel mehr als 300 Belegschaftsmitglieder beschäftigten
oder
- b) in der Reichsmark-Schlußbilanz zum 20. Juni 1940 oder einem späteren Abschluß an Aktien-, Stamm-, Einlage-, Eigen-Kapital oder Geschäftsguthaben einschließlich gesetzlicher Rücklagen, Reservefonds und/oder freier Rücklagen einen Betrag von mindestens 3 Millionen RM oder DM verzeichnet haben oder verzeichnen werden.

A. Mitbestimmung in Aufsichtsorganen

§ 2

- (1) Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien nach § 1 haben durch entsprechende Ausbildung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages neben den notwendig zugehörigen Vorschriften insbesondere sicherzustellen,

daß die Rechte des Aufsichtsrates nach dem Aktiengesetz durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag nicht beeinträchtigt werden,
daß unbeschadet des Rechts auf § 94 Absatz 5 Satz 2 des Aktiengesetzes außerhalb des täglichen Geschäfts liegende Rechtshandlungen oder Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
daß die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates mindestens 6 beträgt und durch 2 teilbar ist, und
daß der Aufsichtsrat kalendervierteljährlich mindestens einmal zusammentritt.

(2) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach § 1 haben durch entsprechende Ausbildung ihres Status neben den notwendig zugehörigen Vorschriften insbesondere sicherzustellen,
daß die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates mindestens 6 beträgt und durch 2 teilbar ist, und
daß der Aufsichtsrat kalendervierteljährlich mindestens einmal zusammentritt.

(3) Gesellschaften mbH. nach § 1 haben durch entsprechende Ausbildung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages neben den notwendig zugehörigen Vorschriften insbesondere sicherzustellen,
daß ein Aufsichtsrat gebildet wird,
daß diesem die Rechte nach § 52 des GmbH.-Gesetzes und den darin in Bezug genommenen Vorschriften des Aktienrechtes, das Recht zur Bestellung von Ausschüssen nach § 92 IV des Aktiengesetzes, das Recht zur Feststellung des Jahresabschlusses, dasjenige der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer zu stehen,
daß unbeschadet des Rechts aus entsprechender Anwendung des § 94 Absatz 5 Satz 2 des Aktiengesetzes außerhalb des täglichen Geschäfts liegende Rechtshandlungen oder Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
daß die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates mindestens 6 beträgt und durch 2 teilbar ist, und
daß der Aufsichtsrat kalendervierteljährlich mindestens einmal zusammentritt.

(4) Gewerkschaften nach §§ 94 ff. des Allgemeinen Berggesetzes, auf die zugleich die Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes zutreffen, haben durch entsprechende Ausbildung ihrer Satzung neben den notwendig zugehörigen Vorschriften insbesondere sicherzustellen,
daß ein Aufsichtsrat gebildet wird,
daß diesem die Rechte nach § 52 des GmbH.-

Gesetzes und den darin in Bezug genommenen Vorschriften des Aktienrechtes, das Recht zur Mitwirkung bei der Feststellung des Jahresabschlusses, dasjenige der Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung von Gruppenvorstand und Repräsentanten durch die Gewerkenversammlung zustehen,

daß unbeschadet des Rechts aus entsprechender Anwendung des § 94, Absatz 5, Satz 2 des Aktiengesetzes außerhalb des täglichen Geschäftsliegende Rechtshandlungen oder Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,

daß die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates mindestens 6 beträgt und durch 2 teilbar ist, und

daß der Aufsichtsrat kalendervierteljährlich mindestens einmal zusammentritt.

(5) Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften haben nach § 1 durch Errichtung von Gesellschaftsverträgen oder Ergänzung bereits bestehender Gesellschaftsverträge sicherzustellen,

daß ein Beirat gebildet wird,

daß diesem die sich aus entsprechender Anwendung des § 52 des GmbH.-Gesetzes und der darin in bezug genommenen aktienrechtlichen Vorschriften ergebenden Aufsichtsrechte gegenüber Gesellschafts- und Geschäftsführung, das sich aus entsprechender Anwendung des § 92 IV des Aktiengesetzes ergebende Recht zur Bestellung von Ausschüssen, das Recht zur Mitwirkung bei der Feststellung des Jahresabschlusses, dasjenige zur Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Personen zustehen,

daß die Zahl der Mitglieder des Beirats mindestens 6 beträgt und durch 2 teilbar ist, und

daß der Beirat kalendervierteljährlich mindestens einmal zusammentritt.

(6) Gewerken einer Gewerkschaft nach §§ 226 ff. des Allgemeinen Berggesetzes, auf die zugleich die Vorschriften des § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes zu treffen, müssen unter insoweitigem Verzicht auf die Geltendmachung eigener Rechte eine als Beirat zu bezeichnende, durch 2 teilbare Mehrheit von mindestens 6 Personen zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll unwiderruflich auf die Dauer von mindestens 4 Geschäftsjahren bevollmächtigen, die sich aus entsprechender Anwendung des § 52 des GmbH.-Gesetzes und der darin bezug genommenen aktienrechtlichen Vorschriften sowie des § 92 IV des Aktiengesetzes ergebenden Aufsichtsrechte gegenüber Unternehmen und Geschäftsführung wahrzunehmen, und bei der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestellung oder Abberufung solcher Personen

mizuwirken, die neben den Gewerken allein oder in Gemeinschaft mit anderen zur Vertretung der Gewerkschaft befugt sind. Die Vollmacht muß die Auflage des mindestens kalendervierteljährlich einmaligen Zusammentritts des Beirates enthalten. Sie muß jeweils nach Neuberufung oder Wiederberufung der Beiratsmitglieder auf die dann im Amt befindlichen Personen erneuert werden.

(7) Kaufleute, die Allein-Inhaber eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 sind, müssen unter insoweitigem Verzicht auf die Geltendmachung eigener Rechte eine als Beirat zu bezeichnende, durch 2 teilbare Mehrheit von mindestens 6 Personen zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll unwiderruflich auf die Dauer von mindestens 4 Geschäftsjahren bevollmächtigen, die sich aus entsprechender Anwendung des § 52 des GmbH.-Gesetzes und der darin in bezug genommenen aktienrechtlichen Vorschriften sowie des § 92 IV des Aktiengesetzes ergebenden Aufsichtsrechts gegenüber dem Unternehmen und der Geschäftsführung wahrzunehmen und bei der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestellung oder Abberufung solcher Personen mitzuwirken, die neben dem Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit anderen zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Die Vollmacht muß die Auflage des mindestens kalendervierteljährlich einmaligen Zusammentritts des Beirates enthalten. Sie muß jeweils nach Neuberufung oder Wiederberufung der Beiratsmitglieder auf die dann im Amt befindlichen Personen erneuert werden.

§ 3

(1) Von den Aufsichtsrats- oder Beiratsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 ist die Hälfte nach Vorschlägen der Spaltenorganisation der Gewerkschaften oder der von dieser beauftragten Organe zu wählen.

(2) Auch die als Beiratsmitglieder zu bezeichnenden Bevollmächtigten nach § 2 Absatz 6 und 7 sind zur Hälfte nach Vorschlägen der Spaltenorganisation der Gewerkschaften oder der von dieser beauftragten Organe zu berufen.

§ 4

(1) Bei den Vorschlägen gemäß § 3 sollen die Betriebsvertretung oder Belegschaftsmitglieder des jeweiligen Unternehmens — in der Regel zur Hälfte der ihrem Vorschlagsrecht unterliegenden Sitze — berücksichtigt werden.

(2) Im übrigen unterliegen die Vorschlagslisten hinsichtlich Umfang, etwaiger Ergänzung oder Abänderung allein dem Ermessen des Vorschlagsberechtigten.

(3) Mitglieder, die von Anteilsinhabern oder Beteiligten aufgrund Delegationsrechts in die Aufsichtsorgane des § 2 entsandt werden oder entsandt

werden können, werden auf die nach Vorschlägen der Spaltenorganisation der Gewerkschaften oder ihrer Organe zu besetzende Mitgliederhälften nicht angerechnet.

§ 5

(1) Von den Urkunden über die nach § 2 Absatz 1 bis 7 gebotenen Rechtsgeschäfte sind, soweit diese nicht schon nach bestehender gesetzlicher Vorschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind, dem Registergericht innerhalb von 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind die Verpflichteten im Ordnungsstrafverfahren zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten.

(2) Liegen Anmeldung zur Eintragung oder Mitteilung der Abschriften dem Registergericht nach Ablauf von 6 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht vor, so setzt der Registerrichter nach Anhörung der Beteiligten, soweit tunlich, und gutachtlicher Stellungnahme der Wirtschaftskammer den Inhalt des Rechtsgeschäftes durch Beschuß selbst fest. Soweit das ersetzte Rechtsgeschäft der Anmeldung, der Anmeldung zur Eintragung oder der Bekanntmachung unterliegen würde, sind diese auf Kosten des Verpflichteten von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Gegen den Beschuß, durch den der Inhalt des nach § 2 Absatz 1 bis 7 gebotenen Rechtsgeschäfts festgesetzt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 6

(1) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, sonstige vertretungsberechtigte Personen und leitende Beamte von Unternehmungen oder Betrieben nach § 1 dieses Gesetzes, die für die arbeits-, sozial- oder personalpolitischen Maßnahmen des Unternehmens oder Betriebes verantwortlich sind, dürfen nicht gegen die Mehrzahl der Stimmen der gemäß §§ 2 und 3 dieses Gesetzes auf Vorschlag der Spaltenorganisation der Gewerkschaften gewählten oder berufenen Aufsichtsratsmitglieder oder Beiratsmitglieder bestellt werden.

(2) Bei der Anmeldung von Bestellungen gemäß Absatz 1 zur Eintragung in das Handelsregister ist zu versichern, daß diese Vorschrift beachtet worden ist.

B. Wirtschaftliche Mitbestimmung im Betrieb

§ 7

Die Aufsichtsorgane der §§ 2 bis 6 sind verpflichtet, zur Durchführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung im Betrieb Wirtschaftsausschüsse zur Beratung der Geschäftsführung in denjenigen tech-

nischen und wirtschaftlichen Fragen zu bilden, die nicht der Entscheidung durch die Kontrollorgane unterliegen. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Ausschüsse monatlich mindestens einmal zusammentreten, und daß ihnen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise unter Auflage und Sicherstellung vertraulicher Behandlung zur Verfügung stehen.

§ 8

(1) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse muß mindestens 6 betragen und durch 2 teilbar sein. Mitglieder der Ausschüsse können nur Betriebsangehörige sein.

(2) Die Hälfte der Mitglieder wird von der Betriebsvertretung vorgeschlagen; der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Landesbezirksvorstandes der fachlich zuständigen Gewerkschaft. Die weiteren Ausschußmitglieder schlägt die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens oder Betriebes vor.

(3) Umfang, etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Vorschlagslisten gemäß Absatz 2 unterliegen ausschließlich dem Ermessen der Vorschlagsberechtigten. Das Erfordernis der Zustimmung gemäß Absatz 2 Satz 2 wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Wirtschaftsausschüsse werden jeweils für 2 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Mitgliedes eines Wirtschaftsausschusses erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe.

§ 9

Gelangen Geschäftsführung und Wirtschaftsausschuß nicht zu einer übereinstimmenden Meinung, so entscheidet das zuständige Aufsichtsorgan.

2. Abschnitt: Mittelbetriebe

§ 10

Ist bei Unternehmungen, auf die die Voraussetzungen des § 1 nicht zutreffen, nach Gesetz oder Satzung ein Aufsichtsorgan vorgesehen, so haben die Betriebsräte das Recht, in dieses 2 Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden. Diese haben in allen Sitzungen des Aufsichtsorgans Sitz und Stimme.

§ 11

(1) Bei gewerblichen Unternehmungen oder Betrieben, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, jedoch in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigen, sind Wirtschaftsausschüsse zu rufen.

(2) Die Wirtschaftsausschüsse haben das Recht, die Geschäftsführung in allen technischen und wirtschaftlichen Fragen des Unternehmens oder Betriebes zu beraten und sich zu diesem Zwecke mindestens einmal im Monat zu versammeln.

Die erforderlichen Auskünfte und Nachweise sind ihnen unter Auflage und Sicherstellung vertraulicher Behandlung zur Verfügung zu stellen.

§ 12

(1) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse muß mindestens 4 betragen und durch 2 teilbar sein; sie darf insgesamt 8 Personen nicht übersteigen. Mitglieder des Ausschusses können nur Betriebsangehörige sein.

(2) Die Hälfte der Mitglieder wird von der Betriebsvertretung im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft bestellt. Die weiteren Ausschußmitglieder beruft die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens nach eigenem Ermessen. Im übrigen gilt § 8 Absatz 4.

§ 13

(1) Der Wirtschaftsausschuß in Unternehmungen nach § 11 Absatz 1, soweit diese in der Regel mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, wirkt insbesondere mit bei Maßnahmen oder Beschlüssen in nachfolgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Unternehmensgegenstandes, gleichviel ob eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung erfolgt oder nicht;
- b) Änderung des Betriebszwecks;
- c) Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges;
- d) Verlegung des Betriebes oder von Betriebs- teilen;
- e) Verschmelzung mit oder Angliederung an andere Unternehmen oder Betriebe, gleichviel ob hiermit eine Änderung der gesellschaftlichen Struktur des betroffenen Unternehmens oder Betriebs verbunden ist oder nicht.

(2) Kommt eine Verständigung über die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zwischen Betriebsleitung und Wirtschaftsausschuß nicht zustande, entscheidet, soweit ein Aufsichtsorgan besteht, dieses; sonst auf Antrag eine bei der zuständigen Wirtschaftskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer zu bildende Schiedsstelle. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 14

(1) Unternehmungen oder Inhaber von Betrieben, die geltend machen, daß die bisher vorliegenden Voraussetzungen des § 1 oder des § 11 Absatz 1 für das betroffene Unternehmen oder den betroffenen Betrieb zum letzten Kalendertag des vorvergangenen und des vergangenen Jahres nicht mehr zugetroffen haben, können beim Registergericht

Befreiung von den gegenwärtigen Vorschriften beantragen. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn die Richtigkeit des Vorbringens nachgewiesen erscheint. In Zweifelsfällen kann das Registergericht die Nachprüfung durch einen von ihm zu bestellenden Wirtschaftsprüfer anordnen.

(2) Gegen die in Form eines Beschlusses ergehende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Auch die Spitzenorganisation der Gewerkschaften oder die von dieser beauftragten Organe sind zur Einlegung des Rechtsmittels befugt.

§ 15

Die Rechte der Betriebsräte nach dem Betriebsrätegesetz bleiben unberührt.

§ 16

Ausführungsvorschriften erlassen erforderlichenfalls, was das Verfahren vor oder den Verkehr mit dem Registergericht anlangt, der Bundesjustizminister, im übrigen der Bundeswirtschaftsminister.

Teil II

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Organisationen der Wirtschaft

1. Abschnitt: Die Wirtschaftskammern

§ 17

Die nach diesem Gesetz zu bildenden Wirtschaftskammern sind Einrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des jeweiligen Landeswirtschaftsministers. Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 18

Die Wirtschaftskammern haben folgende allgemeine Aufgaben:

- a) die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiete von Industrie und Handel ihres Bezirks wahrzunehmen;
- b) die zugehörigen Betriebe sowie die gemeinsamen Interessen von Unternehmern und Arbeitnehmern der Betriebe des Bezirks zu beraten, zu fördern und zu vertreten;
- c) für den Ausgleich der Interessen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen zu sorgen;
- d) die Behörden und Gerichte zu beraten;
- e) von Behörden übertragene Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheiten durchzuführen;

- f) die zum Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit geeigneten Maßnahmen zu untersuchen und zu fördern;
- g) soweit durch oder bei Durchführung dieser Aufgaben Interessen außerhalb des Kammerbezirks berührt werden könnten, jeweils die Zustimmung des zuständigen Landeswirtschaftsrates, oder falls dieser nicht errichtet sein sollte, diejenige des Bundeswirtschaftsrates zu den geplanten eigenen Maßnahmen einzuholen;
- h) — soweit im Lande kein Landeswirtschaftsrat bestehen sollte — dem Bundeswirtschaftsrat Vorgänge, die auch für die Wirtschaft eines ganzen Landes oder mehrerer Länder oder diejenige der gesamten Bundesrepublik von Interesse sein könnten, zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme vorzulegen;
- i) — unter derselben Voraussetzung wie zu h — dem Bundeswirtschaftsrat Anregungen zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen wirtschafts- und sozialpolitischen, steuerlichen und finanzpolitischen Inhaltes in Angelegenheiten vorzutragen, die nach ihrer Auffassung im Bundesinteresse einheitlich geregelt werden sollten.

§ 19

Den Wirtschaftskammern obliegt es im einzelnen:

- a) Gutachten zu erstatten;
- b) Handelsbräuche festzustellen;
- c) Sachverständige zu benennen und Treuhänder vorzuschlagen;
- d) Handelsrichter zur Ernennung vorzuschlagen;
- e) in Ausschüsse der Behörden auf Anfordern Vertreter zu entsenden;
- f) in wirtschaftsrechtlichen oder registerrechtlichen Verfahren, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken;
- g) Schiedsgerichte oder Gütestellen bei sich einzurichten;
- h) das berufliche Ausbildungs- und Nachwuchswesen zu fördern, die Lehrlingsrollen zu führen, Prüfungsausschüsse einzurichten und Prüfungen abzunehmen, Lehreinrichtungen zur Förderung fachlichen Nachwuchses im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden zu errichten und zu unterhalten;
- i) Ursprungszeugnisse und andere dem Handelsverkehr dienende Bescheinigungen und Be-glaubigungen auszustellen und hierbei Versicherungen an Eidesstatt nach näherer Be-

- stimmung der Aufsichtsbehörde entgegenzu-nehmen;
- k) Sachverständige öffentlich zu bestellen, zu ver-eidigen und abzuberufen;
 - l) Warenprüfungen vorzunehmen;
 - m) das Ausverkaufswesen zu überwachen;
 - n) die Aufsicht über dem Wirtschaftsverkehr die-nende Anstalten, Anlagen und Einrichtungen zu führen;
 - o) amtliche Kursmakler zu bestellen;
 - p) Beglaubigungen, insbesondere in Paß-, Zoll-, Devisen- und Steuerangelegenheiten vorzu-nehmen.

§ 20

(1) Die Zahl der Wirtschaftskammern, ihre Ver-waltungssitze und -bezirke werden durch den Bun-deswirtschaftsminister nach Anhören des zuständi-gen Landeswirtschaftsministers im Wege der Durch-führungsverordnung bestimmt.

(2) Auch die Errichtung neuer Wirtschaftskam-mern, Änderungen in den Bezirken, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Wirtschafts-kammern werden vom Bundeswirtschaftsminister im Wege der Verordnung verfügt. Der jeweilige Landeswirtschaftsminister, der zuständige Landes-wirtschaftsrat — soweit vorhanden — und die be-teiligten Wirtschaftskammern sind zuvor zu hören.

§ 21

(1) Zur Wirtschaftskammer gehören:

1. Alle Gewerbetreibende, die in das Handelsregi-ster oder Genossenschaftsregister eingetragen sind;
2. alle von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterhaltenen wirtschaftlichen Betriebe;
3. die im Kammerbezirk vorhandenen Betriebe des Bergbaues, auch wenn sie nicht in ein Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind;
4. die im Kammerbezirk gelegenen Betriebsstätten von gewerblichen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Kammerbezirks haben;
5. alle Betriebe des Einzelhandels;
6. sonstige Gewerbetreibende, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, wenn sie einen begründeten Antrag auf Kammerzugehörigkeit stellen.

(2) Zur Wirtschaftskammer gehören nicht die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Gewer-betreibenden, sofern sie in der Hauptsache die in dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst gewonnenen Erzeugnisse verwerten oder verarbeiten.

§ 22

Die Organe der Wirtschaftskammer sind:

Die Vollversammlung,
das Präsidium und
die Ausschüsse.

§ 23

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Vollversammlung wird jeweils nach dem Verhältnis der Gesamt-Gewerbesteuer-Meßbeträge der einzelnen Kammerbezirke durch den Bundeswirtschaftsminister festgesetzt. Sie muß durch 2 teilbar sein.

(2) Die Vollversammlung setzt sich je zur Hälfte aus Unternehmervertretern und Arbeitnehmervertretern zusammen. Erstere werden nach den Vorschlägen der wirtschaftlichen Fachverbände der Unternehmungen von den Vertretungsorganen oder Inhabern der kammerzugehörigen Unternehmen, letztere nach Vorschlägen des zuständigen Landesbezirksvorstandes der Spitzenorganisation der Gewerkschaften von den jeweiligen Betriebsratsvorsitzenden gewählt. Das Nähere regelt eine vom Bundeswirtschaftsminister zu erlassende Wahlordnung.

(3) Die Vorschlagslisten gemäß Absatz 2 unterliegen hinsichtlich Umfang, etwaiger Abänderung und Ergänzung ausschließlich dem Ermessen der Vorschlagsberechtigten.

§ 24

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten über die Neuwahl, Wiederwahl, und die Ersatzwahl eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden nach näherer Bestimmung der Satzung erstattet.

(3) Zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vollversammlung haben Arbeitnehmer Anspruch auf die erforderliche Zeit ohne Anrechnung auf den ihnen zustehenden Urlaub.

§ 25

Die Wirtschaftskammern haben die Mitglieder der Vollversammlung öffentlich bekanntzugeben.

§ 26

(1) Die Vollversammlung ist die Vertretung der kammerzugehörigen Betriebe einschließlich ihrer Betriebschaften.

(2) Sie beschließt die Satzung, bestimmt die Richtlinien für die Kammerarbeit und entscheidet alle Fragen, die für die Wirtschaft des Bezirkes oder Teile von ihr oder für die Arbeit der Kammer von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl sachverständiger Personen, die von der Gruppe der Unternehmer und der Gruppe der Arbeitnehmer benannt werden, in gleichem Umfang ergänzen.

(3) Die Vollversammlung kann nach ihrem Erlassen Ausschüsse berufen, die paritätisch besetzt sein müssen.

(4) Die Vollversammlung muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{10}$ ihrer Mitglieder dies verlangt.

§ 27

(1) Die Vollversammlung wählt 6 je zur Hälfte der Unternehmer- und der Arbeitnehmergruppe entstammende Mitglieder als Präsidium. Diese wählen jeweils auf die Dauer eines Jahres den Vorsitzenden, der in wechselnder Folge der einen und sodann der anderen Mitgliedergruppe angehören muß.

(2) Der Vorsitzende leitet die Wirtschaftskammer unter Mitwirkung des Präsidiums. Er vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich, beruft die Vollversammlung und führt in ihr den Vorsitz.

§ 28

(1) Die Geschäfte der Kammer führt nach den von der Vollversammlung beschlossenen Grundsätzen und den Anweisungen des Präsidiums ein Hauptgeschäftsführer. Dieser wird der Vollversammlung vom Präsidium vorgeschlagen und gilt als gewählt, wenn er in der Vollversammlung sowohl die Mehrzahl der Stimmen der Unternehmergruppe als auch der Arbeitnehmergruppe auf sich vereinigt.

(2) Die Einstellung weiterer Bediensteter steht dem Präsidium zu. Dieses kann seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.

(3) Bedienstete der Kammer dürfen keine hauptamtliche Tätigkeit in Unternehmer- oder Arbeitgeberorganisationen ausüben.

§ 29

(1) Der Aufwand der Wirtschaftskammer wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt wird, von den kammerzugehörigen Betrieben getragen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Wirtschaftskammern ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig unter entsprechender Anwendung der für den jeweiligen Landes-

haushalt geltenden Grundsätze und beschließen über die von den kammerzugehörigen Betrieben jährlich zu leistenden Beiträge. Zu diesem Zweck haben die Wirtschaftskammern für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist von der Vollversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Zur Deckung der Kosten für bestimmte, von den Wirtschaftskammern zu unterhaltende Einrichtungen sowie für ihre Tätigkeit im ausschließlichen Interesse eines einzelnen Betriebes können die Wirtschaftskammern Gebühren aufgrund einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung wird von der Vollversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Auf die Veranlagung, Einziehung, Beitreibung, Rechtsmittel und Verjährung hinsichtlich der nach vorstehenden Bestimmungen zu erhebenden Beiträge und Gebühren finden die für Gemeindesteuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 30

(1) Neben dem Falle des § 29 Absatz 3 bedarf es der Genehmigung des Landeswirtschaftsministers als Aufsichtsbehörde, wenn die Deckung des Aufwandes der Kammer für ein Jahr einen 10 v. H. des Gewerbesteuer-Meßbetrages übersteigenden Zuschlag zu diesem erfordert.

(2) Der Landeswirtschaftsminister überwacht im übrigen Arbeit, Geschäfts- und Rechnungsführung der seinem Land angehörigen Kammern auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 31

Die Kammern haben in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Kammerarbeit, die Lage und die Entwicklung der Wirtschaft ihres Bezirkes öffentlich zu berichten.

§ 32

(1) Soweit Gesetze und Verordnungen in diesem Abschnitte verzeichnete Rechte oder Befugnisse anderen Behörden oder Körperschaften, insbesondere den Industrie- und Handelskammern, zuweisen, gelten sie als aufgehoben.

(2) Die Wirtschaftskammern sind nicht Rechtsnachfolger der Industrie- und Handelskammern.

(3) Etwa erforderlich werdende Bestimmungen über Organisation, Arbeitsbereich und Arbeitsweise der Wirtschaftskammern, die durch die Satzung nicht betroffen werden können, erlässt der Bundeswirtschaftsminister im Wege der Durchführungsverordnung.

2. Abschnitt: Die Handwerkskammern

§ 33

Die nach diesem Gesetz zu bildenden Handwerkskammern sind Einrichtungen der Selbstverwaltung des Handwerks. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des zuständigen Landeswirtschaftsministers. Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 34

(1) Die Zahl der Handwerkskammern, ihre Verwaltungssitze und Bezirke werden durch den Bundeswirtschaftsminister nach Anhören des zuständigen Landeswirtschaftsministers im Wege der Durchführungsverordnung bestimmt.

(2) Auch die Errichtung neuer Handwerkskammern, Änderungen in den Bezirken, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Handwerkskammern werden vom Bundeswirtschaftsminister im Wege der Verordnung verfügt. Der zuständige Landeswirtschaftsminister, der zuständige Landeswirtschaftsrat — soweit vorhanden — und die beteiligten Handwerkskammern sind zuvor zu hören.

§ 35

Die Handwerkskammern haben folgende allgemeine Aufgaben:

- a) die Interessen des Handwerks als Ganzes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen innerhalb des Handwerks und seiner Organisationen zu sorgen;
- b) die Handwerksbetriebe sowie die gemeinsamen Interessen von Unternehmern und Arbeitnehmern der Handwerksbetriebe zu beraten, zu fördern und zu vertreten;
- c) die Behörden und Gerichte durch Auskünfte und Gutachten zu unterstützen;
- d) von Behörden übertragene Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheiten durchzuführen;
- e) Wünsche und Anträge des Handwerks den Behörden und sonstigen Dienststellen vorzulegen sowie Jahresberichte über ihre, die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten.
- f) Einrichtungen zur Förderung handwerklicher Ziele zu unterstützen, zu errichten oder aufrechtzuerhalten, insbesondere das handwerkliche Genossenschaftswesen zu fördern;
- g) — soweit im Lande kein Landeswirtschaftsrat bestehen sollte — dem Bundeswirtschaftsrat Vorgänge, die auch für die Wirtschaft eines ganzen Landes oder mehrerer Länder oder

- diejenige der gesamten Bundesrepublik von Interesse sein könnten, zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme vorzulegen;
- h) unter denselben Voraussetzungen wie zu dem Bundeswirtschaftsrat Anregungen zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen wirtschafts- und sozialpolitischen, steuerlichen und finanzpolitischen Inhaltes in Angelegenheiten vorzutragen, die nach ihrer Auffassung im Bundesinteresse einheitlich geregelt werden sollten.

§ 36

Den Handwerkskammern obliegt es im einzelnen:

- a) die gewerbliche und technische Erziehung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu fördern, insbesondere durch Abhaltung oder Unterstützung entsprechender Kurse;
- b) alle technischen, betriebswirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen zu treffen, zu fördern oder zu unterstützen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Handwerks zu erhöhen;
- c) Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung zu bilden;
- d) einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Reichsgewerbeordnung) zu errichten;
- e) Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Meisterprüfung zu errichten;
- f) Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen;
- g) das Lehrlingswesen zu regeln und die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
- h) die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen;
- i) Schiedsgerichte oder Gütestellen zur Beilegung von Streitigkeiten einzurichten;
- k) Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Gesellen zu treffen oder zu unterstützen.

§ 37

(1) Der Handwerkskammer gehören alle natürlichen und juristischen Personen an, die im Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Diese sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen.

(2) Die Einsicht in das Verzeichnis (Handwerksrolle) ist jedem gestattet. Der Bundeswirtschaftsminister bestimmt, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

(3) In der Handwerksrolle darf nur eingetragen werden, wer nachgewiesen hat, daß er befähigt ist, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben.

§ 38

Organe der Handwerkskammer sind
die Vollversammlung,
das Präsidium und
die Ausschüsse.

§ 39

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Diese sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Kammer ansässigen Handwerks.

(2) Die Vollversammlung sorgt im Rahmen der Satzung dafür, daß die der Handwerkskammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse und versieht die übrigen Organe mit entsprechenden Weisungen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird durch den Bundeswirtschaftsminister festgesetzt. Die Vollversammlung besteht je zur Hälfte aus Handwerksmeistern und Gesellen, die im Betriebe eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sind.

(4) Die Satzung hat die Zahl der Mitglieder auf die im Bezirk der Kammer vertretenen Handwerke und auf die einzelnen Teile des Bezirks zu verteilen.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung werden gewählt. Die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks erfolgt nach Vorschlägen der Handwerksinnungen als der Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker des gleichen Handwerkes oder verwandter Handwerke. Die Wahl der Gesellen erfolgt nach Vorschlägen des zuständigen Landesbezirksvorstandes der Spitzenorganisation der Gewerkschaften. Das Nähere regelt eine vom Bundeswirtschaftsminister zu erlassende Wahlordnung.

(6) Die Vollversammlung kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu $\frac{1}{5}$ der Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen, wobei die Vertreter der Handwerksinnungen und der Gesellen eine gleiche Anzahl von Sachverständigen zu benennen haben. Die Handwerkskammer kann ferner zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 40

Die Vollversammlung wählt den Präsidenten und 3 Stellvertreter, die zusammen das Präsidium bilden. 2 Mitglieder des Präsidiums müssen Arbeitnehmervertreter sein.

§ 41

(1) Die Vollversammlung kann zur Durchführung besonderer Aufgaben aus ihrer Mitgliedschaft Ausschüsse einsetzen, die paritätisch aus Vertretern der beiden Gruppen zusammensetzen sind.

(2) Diese Ausschüsse können Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 42

Die Handwerksinnungen und die Kreishandwerkerschaften sind im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den von der Handwerkskammer erlassenen Richtlinien und Anordnungen Folge zu leisten.

§ 43

Die Geschäfte der Handwerkskammer führt ein Hauptgeschäftsführer, der durch die Vollversammlung gewählt wird. Er bedarf zu seiner Wahl der Zustimmung der Mehrheit beider Gruppen in der Vollversammlung. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung. Er ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 44

(1) Der Aufwand der Handwerkskammern wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt wird, von den kammerzugehörigen Handwerksbetrieben getragen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Handwerkskammern ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig unter entsprechender Anwendung der für den jeweiligen Landeshaushalt geltenden Grundsätze und Beschlüsse über die von den kammerzugehörigen Betrieben jährlich zu leistenden Beiträge. Zu diesem Zweck haben die Handwerkskammern für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist von der Vollversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Zur Deckung der Kosten für bestimmte von den Handwerkskammern zu unterhaltende Einrichtungen sowie für ihre Tätigkeit im ausschließlichen Interesse einzelner Betriebe können die Handwerkskammern Gebühren aufgrund einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung wird von der Vollversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Auf die Veranlagung, Einziehung, Beitreibung, Rechtsmittel und Verjährung hinsichtlich der nach vorstehenden Bestimmungen zu erhebenden Beiträge und Gebühren finden die für Gemeindesteuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Die Landwirtschaftskammern

§ 45

Die nach diesem Gesetz zu bildenden Landwirtschaftskammern sind Einrichtungen der Selbstverwaltung der Landwirtschaft. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des zuständigen Landesministers für Landwirtschaft und Ernährung. Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 46

(1) Die Zahl der Landwirtschaftskammern, ihre Verwaltungssitze und Bezirke werden durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhören des zuständigen Landesministers für Landwirtschaft und Ernährung im Wege der Durchführungsverordnung bestimmt.

(2) Auch die Errichtung neuer Landwirtschaftskammern, Änderungen in den Bezirken, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Landwirtschaftskammern werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Wege der Verordnung verfügt. Der zuständige Landesminister für Landwirtschaft und Ernährung, der zuständige Landeswirtschaftsrat — soweit vorhanden — und die beteiligten Landwirtschaftskammern sind zuvor zu hören.

§ 47

Die Landwirtschaftskammern haben folgende allgemeine Aufgaben:

- a) die Gesamtinteressen der Landwirtschaft wahrzunehmen, vor allem die landwirtschaftliche Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und zu steigern;
- b) die landwirtschaftlichen Betriebe sowie die gemeinsamen Interessen von Bauern und Arbeitnehmern der Landwirtschaftsbetriebe zu beraten, zu fördern und zu vertreten;
- c) die Behörden und Gerichte durch Auskünfte und Gutachten zu unterstützen;
- d) von Behörden übertragene Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheiten durchzuführen;
- e) die zum Ausbau der landwirtschaftlichen Tätigkeit geeigneten Maßnahmen zu untersuchen und zu fördern;
- f) Wünsche und Anträge der Landwirtschaft den Behörden und sonstigen Dienststellen vorzulegen sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse der Landwirtschaft betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
- g) Einrichtungen zur Förderung landwirtschaftlicher Ziele zu unterstützen, zu errichten oder aufrechtzuerhalten, insbesondere das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern;

- h) — soweit im Lande kein Landwirtschaftsrat bestehen sollte — dem Bundeswirtschaftsrat Vorgänge, die auch für die Wirtschaft eines ganzen Landes oder mehrerer Länder oder diejenige der gesamten Bundesrepublik von Interesse sein könnten, zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme vorzulegen;
- i) unter denselben Voraussetzungen wie zu h dem Bundeswirtschaftsrat Anregungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen wirtschafts- und sozialpolitischen, steuerlichen und finanzpolitischen Inhaltes in Angelegenheiten vorzutragen, die nach ihrer Auffassung im Bundesinteresse einheitlich geregelt werden sollten.

§ 48

Den Landwirtschaftskammern obliegt es im einzelnen:

- a) die nicht pflichtschulmäßige Aus- und Fortbildung sowie die praktische Berufsausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und die Wirtschaftsberatung durchzuführen;
- b) den Bau von Landarbeiterwohnungen zu fördern und für eine einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter einzutreten;
- c) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern;
- d) Richtlinien über das Sachverständigen- und Buchführungswesen herauszugeben;
- e) in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, insbesondere Vorschläge zu machen und Beisitzer für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zu benennen;
- f) bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, nach den für die Behörden und Märkte zu erlassenden Bestimmungen teilzunehmen;
- g) Schiedsgerichte oder Gütestellen zur Beilegung von Streitigkeiten einzurichten.

§ 49

(1) Der Landwirtschaftskammer gehören alle natürlichen und juristischen Personen an, die Acker- und Pflanzenbau, Tierzucht, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft, Fischerei in Binnengewässern und Imkerei gewerblich betreiben.

(2) Das gleiche gilt für Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Ab-

hängigkeit von einem Betrieb der in Absatz 1 genannten Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

§ 50

Organe der Landwirtschaftskammern sind:
Die Vollversammlung,
das Präsidium und
die Ausschüsse.

§ 51

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Diese sind Vertreter der gesamten im Bezirk der Kammer ansässigen Landwirtschaft.

(2) Die Vollversammlung sorgt im Rahmen der Satzung dafür, daß die der Landwirtschaftskammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse und versieht die übrigen Organe mit entsprechenden Weisungen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt. Die Vollversammlung besteht je zur Hälfte aus Inhabern von kammerzugehörigen Betrieben nach § 49 und Arbeitnehmervertretern, die in den kammerzugehörigen landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung werden gewählt. Die Wahl der Vertreter der Betriebsinhaber erfolgt nach Vorschlägen der bäuerlichen Organisationen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach Vorschlägen des zuständigen Landesbezirksvorstandes der Spaltenorganisation der Gewerkschaften. Das Nähere regelt eine vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende Wahlordnung.

(5) Die Vollversammlung kann außerdem als weitere Mitglieder der Landwirtschaftskammer landwirtschaftliche Wissenschaftler und um die Landwirtschaft verdiente Persönlichkeiten berufen, wobei der Grundsatz der paritätischen Besetzung nicht verändert werden darf.

§ 52

Die Vollversammlung wählt den Präsidenten und 3 Stellvertreter, die zusammen das Präsidium bilden. 2 Mitglieder des Präsidiums müssen Arbeitnehmervertreter sein.

§ 53

(1) Die Vollversammlung kann zur Durchführung besonderer Aufgaben aus ihrer Mitgliedschaft Ausschüsse einsetzen, die paritätisch aus Vertretern der beiden Gruppen zusammensetzen sind.

(2) Diese Ausschüsse können Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 54

Die Geschäfte der Landwirtschaftskammer führt ein Hauptgeschäftsführer, der durch die Vollversammlung gewählt wird. Er bedarf zu seiner Wahl der Zustimmung der Mehrheit beider Gruppen in der Vollversammlung. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung. Er ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 55

Die Satzung kann die Errichtung von Untergliederungen in Kreis- und Ortsstellen vorsehen. Dabei sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 56

(1) Der Aufwand der Landwirtschaftskammern wird, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt wird, von den kammerzugehörigen Landwirtschaftsbetrieben getragen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Landwirtschaftskammern ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig unter entsprechender Anwendung der für den jeweiligen Landeshaushalt geltenden Grundsätze und Beschlüsse über die von den kammerzugehörigen Betrieben jährlich zu leistenden Beiträge. Zu diesem Zweck haben die Landwirtschaftskammern für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist von der Vollversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Zur Deckung der Kosten für bestimmte von den Landwirtschaftskammern zu unterhaltende Einrichtungen sowie für ihre Tätigkeit im ausschließlichen Interesse einzelner Betriebe können die Landwirtschaftskammern Gebühren aufgrund einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung wird von der Vollversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Auf die Veranlagung, Einziehung, Beitreibung, Rechtsmittel und Verjährung hinsichtlich der nach vorstehenden Bestimmungen zu erhebenden Beiträge und Gebühren finden die für Gemeinde- steuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt: Der Bundeswirtschaftsrat

§ 57

Der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bildende Bundeswirtschaftsrat hat die Aufgaben:

- die Bundesregierung, die Bundesministerien, den Bundestag und den Bundesrat auf deren

- Ersuchen in allen wirtschafts- und sozialpolitischen, steuerlichen und finanzpolitischen Fragen — insbesondere durch die Begutachtung von Gesetzesvorlagen und Verordnungsentwürfen — zu beraten;
- b) zu allen wirtschafts- und sozialpolitischen, steuerlichen und finanzpolitischen Fragen gegenüber der Bundesregierung, den Bundesministerien, dem Bundestag und dem Bundesrat aus eigener Initiative Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten; soweit der Bundeswirtschaftsrat aus eigener Initiative tätig wird, hat er ein Recht auf formelle Anhörung nach Abschluß der Erörterungen nur gegenüber Bundesregierung und Bundesministerien;
 - c) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und auf einen Ausgleich der Interessen innerhalb der Wirtschaft hinzuwirken;
 - d) auf den seiner Beratung unterliegenden Gebieten allgemein oder im Einzelfall Erhebungen anzustellen;
 - e) fachliche Ausschüsse oder Beiräte bei den Bundesministerien, anderen Bundesorganen oder deren Fachabteilungen zu bestellen, wenn die Errichtung gesetzlich vorgesehen oder üblich ist oder dem Bundeswirtschaftsrat zweckmäßig erscheint.

§ 58

Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben kann der Bundeswirtschaftsrat aus seinen Mitgliedern Ausschüsse als ständige oder nicht ständige Einrichtungen nach seinem Ermessen bilden.

§ 59

Auf den Sachgebieten des § 69 a bis d dürfen Bundesorgane einen anderen Rat als denjenigen des Bundeswirtschaftsrates oder der von ihm nach § 69 d oder § 70 gebildeten Ausschüsse oder Beiräte nur mit Zustimmung des Bundeswirtschaftsrates in Anspruch nehmen.

§ 60

(1) Der Bundeswirtschaftsrat besteht aus 150 Mitgliedern, die die Wählbarkeit zum Bundestag besitzen müssen. Von diesen entfällt auf die nachstehenden Wirtschafts- oder Tätigkeitsgebiete jeweils die nachstehende Anzahl:

Industrie	58
Handel, Banken und Versicherungen .	20
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei .	20
Handwerk	16
Verkehr u. öffentl. Unternehmungen .	18

Vertreter der Wissenschaften und der freien Berufe sowie wirtschaftlich oder sozialpolitisch besonders verdiente Personen 18

(2) Die Hälfte der jeweils auf die einzelnen Wirtschafts- oder Tätigkeitsgebiete entfallenden Mitglieder werden einerseits von den wirtschaftlichen Verbänden der Unternehmungen (Gemeinschaftsausschuß der deutschen Industrie, Zentralverband des deutschen Handwerks), Spitzenorganisationen der Bauernverbände und, soweit öffentliche Unternehmungen infrage kommen, den fachlich zuständigen Bundesministerien im Zusammenwirken mit den entsprechenden Landesministerien und den kommunalen Spitzenorganisationen (Städtetag, Landkreistag) gemeinschaftlich, andererseits von der Spitzenorganisation der Gewerkschaften für das Bundesgebiet benannt.

(3) Die Benennungsberechtigten haben bei der Auswahl ihrer Vertreter die einzelnen Länder der Bundesrepublik angemessen zu berücksichtigen.

§ 61

Die Mitglieder des Bundeswirtschaftsrates werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers, der an die Benennungen gemäß § 72 gebunden ist, durch den Bundespräsidenten auf 4 Jahre berufen. Jeweils nach 2 Jahren scheidet die durch Los zu ermittelnde Hälfte der Mitglieder aus. Ihre Ersetzung erfolgt nach Maßgabe des § 72 und dieser Vorschrift. Wiederbenennungen und Wiederberufung sind zulässig.

§ 62

(1) Die Organe des Bundeswirtschaftsrates sind:

Die Vollversammlung,
das Präsidium und
die Ausschüsse.

(2) Die Vollversammlung wählt je zur Hälfte aus den von der Spitzenorganisation der Gewerkschaften einerseits und den übrigen Benennungsberechtigten andererseits benannten Mitgliedern ein aus 6 Personen bestehendes Präsidium. Dieses wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres den Vorsitzenden, der in wechselnder Folge der einen oder anderen der beiden Mitgliedergruppen angehören muß.

(3) Auch die nach § 70 oder weiterhin nach Bedarf zu bildenden Ausschüsse werden von der Vollversammlung paritätisch aus den in der gegenwärtigen Vorschrift genannten Mitgliedergruppen bestellt.

(4) Der Bundeswirtschaftsrat und die von ihm zu bildenden Ausschüsse oder Beiräte sind berechtigt, Sachverständige für besondere Fachgebiete oder Fachfragen hinzuzuziehen. Ein Stimmrecht steht diesen nicht zu.

§ 63

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, alle anderen nicht öffentlich. Abweichungen auf Grund Beschlusses sind zulässig.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten. Wird über eine gutachtliche Äußerung oder eine fachliche Empfehlung abgestimmt, so kann der in der Abstimmung unterlegene Teil der Mitglieder verlangen, daß der Beschuß nur mit der abweichenden Stellungnahme der Unterlegenen mitgeteilt oder verbreitet werden darf, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberchtigten diesem Antrage zustimmt.

§ 64

Die Geschäfte des Bundeswirtschaftsrates führt ein Hauptgeschäftsführer, der auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit in jeder der in § 74 Absatz 2 genannten Mitgliedergruppen gewählt wird.

§ 65

(1) Der Bundeswirtschaftsrat hat das Recht auf Auskunft und Rechtshilfe gegenüber allen Behörden des Bundesgebietes.

(2) Er hat weiterhin — ebenso wie seine Ausschüsse — das Recht zur unmittelbaren Beweiserhebung nach den für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften, wenn ihm zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 69 die vorherige Feststellung eines Sachverhalts notwendig oder zweckmäßig erscheint.

§ 66

Die Geschäftsordnung im übrigen bestimmt die Vollversammlung des Bundeswirtschaftsrates. Soweit zu deren Errichtung oder Ergänzung gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich werden sollten, ergehen diese im Wege der Rechtsverordnung durch den Bundeswirtschaftsminister.

§ 67

Die Kosten des Bundeswirtschaftsrates sind Ausgaben des Bundes. Gibt die Vollversammlung durch Beschuß der Meinung Ausdruck, daß die insoweit in den Bundeshaushaltspian eingesetzten Beträge die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des § 69 nicht zulassen, so ist die Bundesregierung verpflichtet, eine erneute Prüfung des beanstandeten Haushaltsteiles durch die zuständigen Bundesorgane einzuleiten.

Teil III Gemeinsame Vorschriften

§ 68

(1) Die aufgrund dieses Gesetzes im Bundeswirtschaftsrat, in den ihm angehörigen oder von ihm

bestellten Ausschüssen oder Beiräten, in den Landeswirtschaftsräten, in den Wirtschaftskammern, Handwerkskammern oder Landwirtschaftskammern, in den Aufsichtsorganen oder in den Wirtschaftsausschüssen tätigen Personen sind Vertreter der Wirtschaftsinteressen des gesamten Volkes, nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie dürfen bei der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert und wegen ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einem dieser Organe nicht benachteiligt werden.

(2) Das Nähere regelt eine Verordnung, die der Bundesarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister erläßt.

Bonn, den 25. Juli 1950

Ollenhauer und Fraktion